

ZH_OBERGERICHT PS120160 vom 23. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120160

FR: ZH_OBERGERICHT PS120160 du 23 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS120160 del 23 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Zahlungsbefehl vom 25. Mai 2012 des Betreibungsamts C._____, Betreuung Nr. ..., setzte die Beschwerdeführerin (vor Obergericht, nachfolgend Beschwerdeführerin) eine Forderung von Fr. 8'798'523.65 gegen den Beschwerdegegner (vor Obergericht, nachfolgend Beschwerdegegner) in Betreuung. Als Forderungsgrund wird "Schadenersatzforderung für entgangene, vertraglich vereinbarte Umsätze, verursacht durch rechtswidrige Anwendungen des Betreibungsrechts der D._____ AG (...) als solidarhaftender Geschäftsherr nach Art. 55 OR i.V.m. Art. 55 ZGB" angegeben. Der Zahlungsbefehl wurde dem Beschwerdegegner am 19. Juni 2012 zugestellt (act. 3/2).

E. 2

Der Beschwerdegegner erhob am 21. Juni 2012 vor der Vorinstanz Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl vom 25. Mai 2012 und beantragte, die amtliche Zustellung der Betreuung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 25. Mai 2012) sei als rechtsmissbräuchlich und damit als nichtig zu erklären. Ferner beantragte er, die Betreuung Nr. ... sei im Rahmen des Einsichtsrechts von Art. 8a SchKG zu unterdrücken (act. 1 S. 2).

E. 3

Mit Zirkulationsbeschluss vom 28. August 2012 hiess die Vorinstanz die Beschwerde des Beschwerdegegners gut und stellte fest, dass die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes C._____ (inkl. des erwähnten Zahlungsbefehls vom 25. Mai 2012) nichtig sei, und wies das Betreibungsamt an, diese Betreuung im Betreibungsregister zu löschen (act. 16 = act. 21).

E. 4

Mit Eingabe vom 10. September 2012 (Datum Poststempel) erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen den Beschluss vom 28. August 2012 und stellte die folgenden Anträge (act. 20 S. 2 f.):

- 3 - "1. Es sei der Zirkulationsbeschluss vom 28. August 2012 des Bezirksgerichts Zürich aufzuheben. 2. Es sei die amtliche Wieder-Inkraftsetzung der Betreuung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 25. Mai 2012) des Betreibungsamtes C._____ zu erklären. 3. Es sei die Beschwerde gutzuheissen und die bereits erteilte aufschiebende Wirkung aufzuheben."

E. 5

Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort wurde verzichtet (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 1-17). Das Verfahren ist spruchreif. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.